

**Für die Besprechung der Fallbeispiele notwendig –
bitte am Kolloquium dabei haben:**

- ATSG
- AHVG
- IVG
- IVV
- UVG
- BVG

Sozialversicherungen

Dr. iur. Carmen Ladina Widmer Blum

Übersicht (1)

1. Begriffe: Versicherung und Sozialversicherung
2. Rechtsquellen
3. Versicherte Personen
4. Versicherte Risiken
 - Überblick
 - Invalidität
 - Unfall
 - Krankheit
5. Beitragsrecht

Übersicht (2)

6. Leistungsrecht
 - Sachleistungen
 - Geldleistungen
7. Exkurs: Militärversicherung
8. Verfahrensfragen
9. Korrektur formell rechtskräftiger Verfügungen
10. Koordination und Rückgriff
11. «Der Fall» und Schlusswort

Die „Versicherung“

- Grundprinzip der „kollektiven Risikoübernahme“
- Deckung eines im Einzelnen ungewissen, insgesamt schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines Risikoausgleichs im Kollektiv und in der Zeit
- Zahlen eines Geldbetrags (Beitrag), um im Versicherungsfall einen Schadensausgleich (Leistung) zu erhalten

Die „Sozialversicherung“

- Gegenseitige soziale Hilfe der Mitglieder
- Häufig Versicherungspflicht
- Gesetzliche Regelung

Rechtsquellen (1)

- **BV** 111-114 und 116-117
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSG**)
Begriffe, Grundsätze, Verfahren, Koordination, Rückgriff (ATSG 1)

ATSG 2

Geltungsbereich und Verhältnis zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen.

Rechtsquellen (2)

- Spezialgesetze (zusätzlich Verordnungen)
 - AHVG/IVG/ELG (Alter, Hinterlassene, Invalidität, Ergänzungsleistungen)
 - BVG (Berufliche Vorsorge)
 - UVG (Unfallversicherung)
 - KVG (Krankenversicherung)
 - AVIG (Arbeitslosigkeit und Insolvenzenschädigung)
 - EOG (Erwerbsausfall Dienstleistende und Mutterschaft)
 - MVG (Militärversicherung)
 - FLG (Famienzulagen in der Landwirtschaft)
 - FamZG (Famienzulagen)
 - Covid-19-Gesetz
 - ÜLG (Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose)

Versicherte Personen

- Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
 - AHV, IV, EL, KV, FamZG (besondere Voraussetzungen für Nichterwerbstätige)
- Arbeitnehmer
 - ALV, BVG (obligatorisch), UV (obligatorisch; inkl. Arbeitslose), Covid-19-Erwerbsersatz, ÜL
- Selbständigerwerbende
 - BVG (freiwillig), UV (freiwillig), Covid-19-Erwerbsersatz
- Dienstleistende
 - EO, MV
- Eltern
 - EO, Covid-19-Erwerbsersatz
- Landwirte (selbständig oder unselbständig)
 - FLG

Fallbeispiele

Versicherungsunterstellung:
Wohnsitz

Ein polnisches Ehepaar, die Frau im achten Monat schwanger, reist am 5. Dezember 2022 in die Schweiz ein. Die Eheleute melden sich bei der Aufenthaltsgemeinde an und schliessen eine Krankenversicherung für sich und ihr ungeborenes Kind ab.

Am 20. Januar 2023 wird der Sohn mit einem schweren Herzfehler geboren und in der Folge mehrmals operiert. Am 3. März 2023 melden sich die Ehegatten ab und reisen nach Polen zurück.

Die Krankenversicherung fordert sämtliche Leistungen zurück, erklärt sich aber bereit, die Versicherungsprämien zurückzuerstatten.

Versicherte Risiken (Überblick)

- Alter: AHV, EL, BVG, (ÜL)
- Invalidität: IV, EL, UV, BVG
- Folgen von Unfall und Berufskrankheit: UV, KV (sofern Fall von KVG 1a II/b)
- Folgen von Krankheit: KV
- Arbeitslosigkeit und sonstiger Erwerbsausfall:
ALV, EO, Covid-19-Erwerbsersatz, ÜL
- Finanzielle Belastung durch Kinder: FLG, FamZG

Invalidität (1)

■ Begriff

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise **Erwerbsunfähigkeit** (ATSG 8 I)

bzw. die **Unmöglichkeit**, sich im **bisherigen Aufgabengebiet** zu betätigen (ATSG 8 III).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise **Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt** (ATSG 7).

Invalidität (2)

■ Bemessung: Grundsatz ATSG 16 («Einkommensvergleich»)

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person **nach Eintritt der Invalidität** und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit **bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage** erzielen könnte, **in Beziehung gesetzt** zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie **nicht invalid geworden** wäre.

Invalidität (3)

■ Ergänzung IVG 28a II und III:

Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im **Aufgabenbereich** tätig sind (...), wird für die Bemessung des Invaliditätsgrades (...) darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen («**Betätigungsvergleich**»).

Bei Versicherten, die **nur zum Teil erwerbstätig** sind (...), wird der Invaliditätsgrad für diesen Teil nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird der Invaliditätsgrad für diese Tätigkeit nach Absatz 2 festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit (...) und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen («**gemischte Methode**»).

! vgl. zur Berechnung auch IVV 27^{bis}

■ ! Abgrenzung: Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im **bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich** zumutbare Arbeit zu leisten (ATSG 6).

Unfall

■ Begriff

Unfall ist die **plötzliche**, nicht beabsichtigte schädigende **Einwirkung** eines **ungewöhnlichen äusseren Faktors** auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (ATSG 4).

Unfallähnliche Körperschädigung:

Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei **folgenden Körperschädigungen**, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind [...] (UVG 6 II).

Krankheit

■ Begriff

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die **nicht Folge eines Unfalles ist** und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (ATSG 3).

Fallbeispiele

Unfall:

Plötzlichkeit, Ungewöhnlichkeit, äusserer Faktor, Kausalität

A spielt regelmässig Volleyball. Nach einem Smash am Netz spürt sie bei der Landung einen stechenden Schmerz im linken Knie.

Bänder, Muskeln, Sehnen, Gelenk und Meniskus sind intakt, dennoch ist eine ärztliche Behandlung (Röntgen, Schmerztherapie) notwendig.

B liebt Formel 1-Rennen über alles. Er verbringt beim Grand Prix von Y drei Tage an der Rennstrecke (Trainings und Rennen).

Am Abend des dritten Tages bemerkt er, dass er nicht mehr gut hört, ausserdem leidet er plötzlich an einem vorher nie dagewesenen Tinnitus.

Ergänzung: BGer-Urteil 8C_545/2019
(Feuerwerkskörper in der Swissporarena)

C begibt sich am 1. Mai 2018 stark alkoholisiert (mind. 2,75 ‰) zu Hause in die Badewanne. In der Wanne rutscht er aus, wobei er ungewollt den Wasserhebel betätigt. In der Folge läuft heisses Wasser in die Wanne, in der C nach dem Sturz aufgrund der alkoholbedingten Benommenheit während ca. 1,5 Stunden liegenbleibt.

Er zieht sich dabei Verbrühungen der Grade 1, 2a und 2b von insgesamt 28 % der Körperoberfläche zu.

BGer-Urteil 8C_842/2018

D wird am 15. November 2014 von ihrem damaligen Ehemann gefesselt, verschleppt und während Stunden mehrfach mit dem Tod bedroht.

Neben verschiedenen Hämatomen und Schürfwunden entwickelt sie in der Folge eine posttraumatische Belastungsstörung. Sie ist noch mehrere Jahre später arbeitsunfähig.

BGE 129 V 177 (Grundsatz: Schreckereignis als Unfall)
BGer-Urteil 8C_847/2017 (adäquate Kausalität)

Beitragsrecht (1)

- Beiträge/Prämien; Bezahlung durch Lohnabzug
 - AHV/IV/EO:
 - AHVG 3 ff. (paritätisch, je 4.35 %; Selbständigerwerbende 8.1 %, sinkende Beitragsskala; Nichterwerbstätige nach sozialen Verhältnissen)
 - IVG 2 f. (paritätisch, je 0.7 %; Selbständigerwerbende 1.4 %, sinkende Beitragsskala; Nichterwerbstätige nach sozialen Verhältnissen)
 - EOG 26 ff. (paritätisch, je 0.25 %; Selbständigerwerbende 0.5 %, sinkende Beitragsskala; Nichterwerbstätige nach sozialen Verhältnissen)
 - BVG: BVG 65 ff. (paritätisch; Höhe gemäss Vorsorgereglement)
 - UV: UVG 91 ff. (Berufsunfälle Arbeitgeber; oblig. Nichtberufsunfälle Arbeitnehmer; Höhe vom Versicherer festgesetzt nach UVG 92)
 - ALV: AVIG 2 ff. (paritätisch, je 1.1 %, bis CHF 148'200.--)

Beitragsrecht (2)

- Beiträge; bezahlt durch Arbeitgeber
 - FLG 18
- Prämien; Bezahlung durch Versicherte
 - KV: KVG 61 ff. (Höhe vom Versicherer festgesetzt nach KVG 61 ff.; allenfalls Prämienverbilligung nach KVG 65 ff.)
- Beiträge gemäss kantonalem Recht
 - FamZG 16 (LU: Arbeitgeber, öffentliche Hand)
- Staatliche Finanzierung
 - EL: ELG 13 (Bund und Kantone)
 - ÜL: ÜLG 21 (Bund und Kantone)

Fallbeispiele

Beitragsrecht:
Selbständige Tätigkeit - unselbständige Tätigkeit

E war während Jahren bei der A AG als
Kaffeemaschinenverkäufer/Vertreter angestellt.

Im Jahr 2020 macht er sich selbständig und repariert fortan
Kaffeemaschinen. Sein einziger Auftraggeber ist die A AG.

E meldet sich bei der Ausgleichskasse als
Selbständigerwerbender an.

Die Journalistin F schliesst mit der Organisation X eine «Mandatsvereinbarung betreffend diverser Pressearbeit als selbständig arbeitende Journalistin/Relations public» ab, wobei sie etwa 16 Stunden pro Woche für die X tätig sein soll.

F meldet sich bei der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende an.

Ergänzung: BGer-Urteil 9C_172/2023
(selbständige Fotografin)

G ist bei der Ausgleichskasse im Haupterwerb als selbständige Körpertherapeutin angemeldet.

Daneben arbeitet sie regelmässig als Dozentin im Hotel P (Aus- und Fortbildungen im Bereich Körpertherapie). Die Ausgleichskasse stuft G als Unselbständigerwerbende ein und erhebt Sozialversicherungsbeiträge bei P.

BGer-Urteil 9C_552/2021

Sachleistungen (1)

- Begriff: ATSG 14
- Heilbehandlungen/medizinische Massnahmen
 - Unfall: UVG 10; KVG 28, sofern Fall von KVG 1a II/b
 - Krankheit: KVG 24 ff.
 - Zur Eingliederung/bei Geburtsgebrechen (vgl. IVG 8): IVG 12 ff.
- Hilfsmittel
 - Unfall: UVG 11
 - Krankheit: KVG 25 II/b
 - Zur Eingliederung bzw. zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit (vgl. IVG 8): IVG 21 ff.
 - Alter: AHVG 43^{quater}

Sachleistungen (2)

- Sachschäden, Transport, Rettung, Bestattung
 - Bei Unfall: UVG 12-14
- Berufliche Massnahmen
 - Integrationsmassnahmen: IVG 14a
 - Berufsberatung, Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung etc.: IVG 15 ff.
- Frühintervention
 - Eingliederung, Erhalt der Arbeitsfähigkeit: IVG 7d

Geldleistungen (1)

- Begriff: ATSG 15
- Taggelder
 - Bei Unfall (Arbeitsunfähigkeit): UVG 16 f.;
KVG 67 ff., sofern Fall von KVG 1a II/b (siehe aber KVG 72 II!)
 - Bei Krankheit (Arbeitsunfähigkeit mind. 50 %): KVG 67 ff., insb. 72 (freiwillige Vers.)
 - Während Eingliederungsmassnahmen: IVG 22 ff.
 - Bei Arbeitslosigkeit und sonstigem Erwerbsausfall: siehe hinten, Folien 37 f.

Geldleistungen (2)

- Altersrenten
 - Erste Säule: AHVG 21 ff.
 - Voraussetzung: Referenzalter 65 (mit Übergangsbestimmungen)
 - Beginn: erster Tag des Monats nach Pensionsalter
 - Höhe: nach Jahreseinkommen + Gutschriften; Voll- und Teilrente nach Beitragsdauer (AHVG 29 ff.)
 - Zweite Säule: BVG 13 ff.
 - Voraussetzung: entsprechend Referenzalter AHV
 - Beginn: erster Tag des Monats nach Pensionsalter
 - Höhe: in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz; aktuell 6,8 %)
merke: Kapitalbezug möglich (BVG 37)
 - ! BVG-Minimum

Geldleistungen (3)

■ Invalidenrenten

- Unfall: UVG 18 ff.
 - Voraussetzung: mindestens 10 % invalid; Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters
 - Beginn: Fallabschluss (UVG 19)
 - Höhe: max. 80 % des versicherten Verdienstes; evtl. Kürzung bei Erreichen des Pensionsalters (UVG 20 II^{ter} f.)
- Allgemein I: IVG 28 ff.
 - Voraussetzung: mindestens 40 % invalid
 - Beginn: Wartejahr erfüllt, frühestens 6 Monate nach Anmeldung
 - Höhe: entsprechend AHV-Rente; IVG 28b: in **Prozenten** der ganzen Rente (bis 2021 „Viertels-Abstufung“; Achtung Terminologie: Voll- bzw. Teilrente vs. ganze Rente, halbe Rente, Viertelsrente)

Geldleistungen (4)

■ Invalidenrenten (Fortsetzung)

- Allgemein II: BVG 23 ff.
 - Voraussetzung: mindestens 40 % invalid; BVG-versichert bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat
 - Beginn: entsprechend IV
 - Höhe: entsprechend Altersrente; in Prozenten der ganzen Rente entsprechend IVG (bis 2021 „Viertels-Abstufung“ entsprechend IVG)
 - ! BVG-Minimum

Geldleistungen (5)

- Kinderrenten (Zusatzrenten)
 - AHVG 22^{ter}, IVG 35
 - BVG 17 (zur Altersrente),
BVG 25 (zur Invalidenrente)
- Hinterlassenenrenten
 - AHVG 23 ff. und 25 ff.
Achtung: AHVG 24 II (Erlöschen des Anspruchs für **Witwer**) konventionswidrig:
EGMR Beeler gg. die Schweiz, 78630/12)
 - UVG 28 ff.
 - BVG 18 ff. (merke: BVG 20a - nichtehelicher Partner)

Geldleistungen (6)

- Hilflosenentschädigungen
 - Begriff: Beeinträchtigung der Gesundheit führt zu dauernder Hilfsbedürftigkeit in alltäglichen Lebensverrichtungen oder zur Notwendigkeit der persönlichen Überwachung (vgl. ATSG 9)
 - Unfall: UVG 26
 - Alter: AHVG 43^{bis}
 - Invalidität: IVG 42

Geldleistungen (7)

- Integritätsentschädigungen
 - Begriff: dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität (UVG 24 I)
 - Einmalige Kapitalleistung bei Unfallereignissen
- Ergänzungsleistungen
 - Deckung des Existenzbedarfs von AHV- und IV-Bezügern
 - Vergleichsrechnung zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen
 - Jährliche Ergänzungsleistungen (ELG 9 ff.)
 - Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (ELG 14 ff.)

Geldleistungen (8)

- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
 - Voraussetzungen (ÜLG 5)
 - Aussteuerung nach Vollendung des 60. Altersjahrs
 - Voraussetzungen bezüglich geleisteter AHV-Beiträge
 - Kein Anspruch auf AHV- oder IV-Rente
 - Vermögensfreibetrag
 - Umfang: Höchstbetrag begrenzt (ÜLG 7)
 - Bestandteile und Berechnung ähnlich EL (ÜLG 4, 9, 10)

Geldleistungen (9)

- Arbeitslosenentschädigung
 - Voraussetzungen: AVIG 8
 - Beginn: Wartezeit gemäss AVIG 18
 - Höhe: 70-80 % des versicherten Verdienstes
 - Einstellung bei Pflichtverletzungen (AVIG 30)
- Kurzarbeitsentschädigung (AVIG 31 ff.)
 - Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen
 - Mit Aussicht auf Erhaltung der Arbeitsplätze
 - Niedrigere Voraussetzungen für Covid-19-KAE (bis März 2022)
- Schlechtwetterentschädigung (AVIG 42 ff.)
 - Arbeitsausfall aufgrund des Wetters
- Insolvenzenschädigung (AVIG 51 ff.)
 - Lohnausfall infolge Konkurs oder Pfändung des Arbeitgebers

Geldleistungen (10)

- Erwerb ersatz für Dienstleistende
 - Armeedienstleistende, Zivildienstleistende, Schutzdienstleistende, Rotkreuzdienstleistende, Rekrutierte, Absolventen Kaderkurse J&S sowie Jungschützenleiterkurse
- Erwerb ersatz für Mütter und Väter
 - Während neun Monaten AHV-versichert; davon fünf Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt
 - Taggeld von 80 % des durchschnittlichen Einkommens während maximal 98 Tagen (Mutter) bzw. 14 Tagen (Vater)
 - Vorrang vor allen anderen Taggeldern
- Covid-19-Erwerb ersatz
 - Betroffen von einer Massnahme zur Eindämmung des Coronavirus; inzwischen weitgehend aufgehoben
- Familienzulagen
 - Gemäss FLG und FamZG

Exkurs: Militärversicherung

- Versicherungsunterstellung und -deckung
 - Dienstleistende im weitesten Sinne (vgl. MVG 1a)
 - Während der Dauer des entsprechenden Dienstes
 - Haftung für alle Schädigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit des Versicherten und für die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen solcher Schädigungen; z.T. auch Zahnschäden und Sachschäden (MVG 4)
- Umfassender Leistungskatalog (MVG 8 und 16 ff.)
 - Sach- und Geldleistungen

Fallbeispiele

Leistungsrecht:
Geldleistungen, Hinterlassenenrente

H lebt seit 20 Jahren mit Z in einer nichtehelichen Partnerschaft. 2023 stirbt Z.

H fragt sich, ob er eine Rente eines Sozialversicherers zugute hat.

Verfahrensfragen (1)

- Grundsätze des Verwaltungsverfahrens (Auswahl)
 - Subsidiär VwVG (ATSG 55)
 - Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht (ATSG 27 f.)
 - Fristenlauf, Stillstand und Wiederherstellung (ATSG 38 f.)
 - Rechtliches Gehör (ATSG 42)
 - Abklärungspflicht des Versicherungsträgers, Gutachten, Observation (ATSG 43 ff.)
 - **Verfügung**, Vergleich, formloses Verfahren (ATSG 49 ff.)
 - Einsprache bei der verfügenden Stelle (ATSG 52)
 - **Merke:** Abweichungen in Spezialgesetzen!

Verfahrensfragen (2)

- Grundsätze des Rechtspflegeverfahrens (Auswahl)
 - Gegen Einspracheentscheide oder nicht einsprachefähige Verfügungen; bei Rechtsverweigerung und -verzögerung (ATSG 56)
 - Kantonales Versicherungsgericht, Zuständigkeit (ATSG 57 f.)
 - Legitimation und Fristen (ATSG 59 f.)
 - Verfahrensregeln (ATSG 61)
 - Subsidiär Kantonales Verfahrensrecht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde: VRG)
 - Einfach, rasch, in der Regel öffentlich
 - Kostenfolgen: Unterscheidung Leistungsstreit - kein Leistungsstreit
 - Untersuchungsgrundsatz; an die Begehren nicht gebunden
 - **Merke:** Abweichungen in Spezialgesetzen!

Korrektur formell rechtskräftiger Verfügungen

- Revision (ATSG 17)
 - Spätere tatsächliche Änderungen mit Einfluss auf die Dauerleistung
- Prozessuale Revision (ATSG 53 I)
 - «Neue» Tatsachen oder Beweismittel, deren Beibringung zuvor nicht möglich war
- Wiedererwägung (ATSG 53 II)
 - Zweifellose Unrichtigkeit
 - Berichtigung von erheblicher Bedeutung
 - Merke: Wiedererwägung noch im Rechtspflegeverfahren möglich (ATSG 53 III); bis zur Vernehmlassung im Gerichtsverfahren → Durchbrechung des Devolutiveffekts der Beschwerde

Rückforderung

- Grundvoraussetzung: Rückkommenstitel
- Unterscheidung
 - 1. Schritt: Verfügung Rückforderung ("objektiv")
 - 2. Schritt: Allfälliger Erlass der Rückforderung (guter Glaube, grosse Härte)
- Verjährung (ATSG 25 II)
 - Gemäss Rechtsprechung Verwirkungsfrist
 - Relativ: drei Jahre nach Kenntnisnahme
 - Absolut: fünf Jahre nach Auszahlung
 - Allfällige längere strafrechtliche Verjährungsfrist

Fallbeispiele

Änderungen:
Korrektur formell rechtskräftiger Verfügungen; Rückforderung

I bezieht wegen einer psychisch bedingten vollständigen Erwerbsunfähigkeit seit dem 1. Januar 1990 eine ganze Invalidenrente.

Im Juni 2015 erfährt die IV-Stelle, dass I im Jahr 2000 eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die er der Verwaltung nicht gemeldet hat.

Die IV-Stelle stellt die Rentenzahlung unverzüglich vorsorglich ein (ATSG 52a). Sie ordnet eine neue polydisziplinäre Begutachtung an.

Am 5. Mai 2019 ergeht ein Vorbescheid, am 5. November 2021 folgt die entsprechende Rückforderungsverfügung. Die IV-Stelle fordert Rentenleistungen seit dem 1. Juni 2000 zurück.

BGer-Urteil 8C_190/2023

Koordination (1)

- Ziel: Verhinderung von Überentschädigung; Festlegen einer «Rangordnung» (ATSG 63 ff.)
- Grundsätze der Koordination:
 - Heilbehandlungen und andere Sachleistungen: grundsätzlich nur eine Versicherung leistungspflichtig (ATSG 64 f.)
 - Renten und Abfindungen: grundsätzlich Kumulation (ATSG 66 I und II; vorbehältlich Überentschädigung)
 - Hilflosenentschädigung: nur eine Versicherung (ATSG 66 III)
 - Taggelder grundsätzlich kumulativ zu Renten (ATSG 68; vorbehältlich Überentschädigung)

Koordination (2)

- Verbot der Überentschädigung (ATSG 69)
 - Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung
 - Entschädigungen übersteigen mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich durch Versicherungsfall verursachte Mehrkosten und Einkommenseinbussen von Angehörigen
- Vorleistungspflicht (ATSG 70 f.)
 - Versicherungsfall begründet Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen
 - Leistungspflichtige Versicherung unklar
 - Vorleistung gemäss gesetzlicher Vorschrift, anschliessend Rückerstattung

Rückgriff

- Eintritt in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen (ATSG 72)
 - Dritter haftet für Versicherungsfall
 - Versicherungsträger hat gesetzliche Leistungen zu erbringen
- Umfang (ATSG 73)
 - Soweit Leistungen des Versicherungsträgers zusammen mit dem vom Dritten geschuldeten Ersatz den Schaden übersteigen

Fallbeispiele

«Der Fall»:
Leistungen - Verfahren

K arbeitet zu 60 % auf dem Bau (Monatslohn CHF 4200.--)
und ist zu 40 % Hausmann, als er am 5. Mai 2022 auf dem
Fussgängerstreifen von einem Auto angefahren wird und
bleibende Bein- und Rückenverletzungen erleidet.

Auf dem Bau wird er nie mehr arbeiten können; in einer
(ihm gemäss Einschätzung der Ärzte nur noch zu 40 %
zumutbaren) leichten, wechselbelastenden Tätigkeit könnte er
gemäss Tabellen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung
(LSE) ein Einkommen von CHF 2100.-- (bei 40 %) erzielen.

Im Haushalt ist er laut Abklärung der Fachperson Haushalt der
IV-Stelle Luzern zu 60 % eingeschränkt.

Was ist vorzukehren? Was zu erwarten?



Gerichte
Kantonsgericht

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. iur. Carmen Ladina Widmer Blum
carmen.widmerblum@lu.ch

Kantonsrichterin
3. Abteilung